

Satzungsänderungsvorschläge

zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29.12.23

Erläuterungen:

ROT = ersatzlose Streichung

GELB = wird ersetzt

BLAU = neuer Satzungsanschlag

Alt:

§ 1 Name, Sitz und Zweck

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes, der sportlichen Jugendhilfe, sowie Kultur und Brauchtum.

Neu:

§ 1 Name, Sitz und Zweck

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Alt:

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand (Weiterleitung an Vorstandsmitglied bzw. Verantwortlichen). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Neu:

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Mitgliederverwaltung einen schriftlichen Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederverwaltung.

Alt:

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich ~~an den geschäftsführenden Vorstand (s.o. Verantwortliche)~~. Der Austritt ist nur zum ~~Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen~~.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

~~d) wegen unehrenhafter Handlungen.~~

Neu:

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Mitgliederverwaltung zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und die schriftliche Mitgliedskündigung muss spätestens zum 15.11. des Jahres der Mitgliederverwaltung vorliegen.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Alt:

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr fällig.

Neu:

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. für das laufende Kalenderjahr per SEPA-Lastschriftmandat abgebucht.

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Der Höchstumfang der zulässigen Umlagen und Sonderleistungen beträgt das 2-fache des Jahresbeitrages.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

Alt:

§ 9 Mitgliederversammlung

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Turnrat beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt **schriftlich** durch den geschäftsführenden Vorstand.

8. **Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, oder die nicht mindestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des jeweiligen Antrages feststellt und ihn als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufnimmt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.**

Neu:

§ 9 Mitgliederversammlung

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Turnrat beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich **unter Angabe des Zwecks und der Gründe** beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand **über die Vereinshomepage.**

8. **Anträge müssen bis spätestens 7 Tage nach der Einberufung an den 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Werden die oben genannten Punkte nicht erfüllt, sind sie für die Mitgliederversammlung ungültig.**

Alt:

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus:

dem Vorsitzenden,

den stellvertretenden Vorsitzenden, maximal jedoch drei Personen

dem 1. Geschäftsführer,

dem 2. Geschäftsführer,

dem 1. Schriftführer

- b) als Gesamtvorstand (Turnrat) bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand (vgl. a))

den Ressortleitern der einzelnen Abteilungen des Vereins

dem Pressewart

dem 2. Schriftführer

~~den Kassenprüfern (2 Mitglieder)~~

dem Vergnügungsleiter

der Technischen Kommission (6 Mitglieder)

und 6 Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und **sein** seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Neu:

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus:

dem Vorsitzenden,

den stellvertretenden Vorsitzenden, maximal jedoch drei Personen

dem 1. Geschäftsführer,

dem 2. Geschäftsführer,

dem 1. Schriftführer

b) als Gesamtvorstand (Turnrat) bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand (vgl. a))

den Ressortleitern der einzelnen Abteilungen des Vereins

dem Pressewart

dem 2. Schriftführer

dem Vertreter des Verwaltungsausschusses

dem Vertreter des Veranstaltungsausschusses

dem Vertreter des Bauausschusses

und mindestens 3 Beisitzern maximal 6.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Neu:

§ 16 Sonstige Bestimmungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

ALT:

§ 17 Schlussbestimmung (war davor § 16)

1. Über alle in der Satzung und dem BGB nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand ist befugt, notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung **auf Weisung des Registergerichts** vorzunehmen.
3. Vorstehende Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
~~Mit Eintragung der vorstehenden Satzung verliert die bisherige Satzung in der Fassung vom 29.03.2001 ihre Gültigkeit.~~
4. Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Turngesellschaft Waldsee 1922 e.V. am 11. Oktober 2023.

Neu:

§ 17 Schlussbestimmung (war davor § 16)

1. Über alle in der Satzung und dem BGB nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand.
2. Der **geschäftsführende** Vorstand ist befugt, notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung **zur Erfüllung von Auflagen Dritter** vorzunehmen.
3. Vorstehende Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
~~Mit Eintragung der vorstehenden Satzung verliert die bisherige Satzung in der Fassung vom 29.03.2001 ihre Gültigkeit.~~
4. Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Turngesellschaft Waldsee 1922 e.V. am 29. Dezember 2023.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung auf Weisung des Registergerichts vorzunehmen.